



Mainz, 06. Mai 2014

An die  
Mitglieder des Fernsehrates

### **Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 31 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

### **Programmbeschwerden**

- **„WISO“ vom 28.10.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert den Beitrag „Unbezahlbare private Krankenversicherung“, der sich am Beispiel eines Betroffenen kritisch mit der privaten Krankenversicherung auseinandersetzt. Anhand des Einzelfalles würden Vorwürfe gegen die private Krankenversicherung erhoben, z. B. dass notbedürftige Patienten nicht versorgt, allein gelassen und finanziell ausgebeutet würden. Wesentliche Fakten und Möglichkeiten wie die eines Tarifwechsels würden verschwiegen. Diese Informationen würden dem Zuschauer offensichtlich bewusst vorenthalten, um ein dramatisches Bild der privaten Krankenversicherung zu zeichnen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung „WISO“ beschäftige sich mit Wirtschafts- und Verbraucherfragen, indem sie Themen und Akteure kritisch

hinterfrage und anhand einzelner prägnanter Fälle aus Verbraucherperspektive beleuchte. Im Beitrag sei von der Kostenerstattung im Krankheitsfall, nicht von der Behandlung im Notfall die Rede. Der Autor habe auf Anfrage vom PKV-Verband die Rückmeldung erhalten, dass Vertreter des Verbandes für ein Interview nicht zur Verfügung stünden. Deshalb habe er auf die sehr umfangreichen schriftlichen Antworten zurückgreifen müssen. Im Beitrag würden der PKV-Verband zweimal und ein Mitglied ein Mal zitiert.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Durch die Kürze und Auswahl der Zitate des PKV-Verbandes würden dem Zuschauer wesentliche Informationen vorenthalten. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 05.09.2014 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 19.09.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute-journal“ vom 09.11.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer vermutet eine absichtliche Falschmeldung in der Nachricht über die Koalitionsgespräche in Berlin zur gesetzlichen Regelung der gleichen Bezahlung von Männern und Frauen. Der bereinigte Gender Pay Gap, der Unterschiede im gleichen Beruf erfasse, habe 2010 nur bei 7 Prozent gelegen, was im Widerspruch zur im Beitrag genannten Zahl stehe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Nach einer bereits zuvor erfolgten Stellungnahme des Stellvertretenden Chefredakteurs räumt der Intendant ein, die beiden Aussagen seien nur für sich betrachtet richtig. Denn einerseits sei der durchschnittliche Stundenverdienst von Frauen in Deutschland laut Statistischem Bundesamt durchschnittlich 22 Prozent niedriger als der von Männern. Andererseits habe die Politik auch die Neubewertung und Aufwertung typischer Frauenberufe im Auge gehabt. Im konkreten Zusammenhang sei die Formulierung tatsächlich unzutreffend gewesen. Das Missverständnis sei durch die Kürze der Meldung entstanden, da das Thema hier nicht so umfassend dargestellt worden sei wie bei anderer Gelegenheit im ZDF, etwa bei der Berichterstattung über den jährlichen „Equal Pay Day“. Es handle sich um ein Versehen, eine Manipulation oder eine falsche Aussage sei jedoch nicht beabsichtigt gewesen.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 05.09.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 19.09.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„Frontal 21“ vom 17.12.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bemängelt, dass in dem Bericht „Ihr Kinderlein kommet – nur wo?“ über die Versorgung mit Geburtshilfe-Stationen Tatsachen weggelassen und gegensätzliche Standpunkte nicht gleichwertig behandelt worden seien. So habe das ZDF gegen die journalistische Fairness und Sorgfaltspflicht verstoßen und es nicht ermöglicht, eine Gegenposition darzulegen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Bericht habe korrekt dargestellt, dass für die beschriebene Problematik eine gemeinsame Lösung gefunden worden sei. Dadurch sei aus Sicht der Redaktion die Notwendigkeit entfallen, gegensätzliche Standpunkte darzustellen. Zuvor habe die Redaktion die betroffene Klinik mehrfach um Stellungnahmen gebeten. Der Intendant räumt ein, es wäre besser gewesen, wenn die Klinik zu Wort gekommen wäre.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Nach einer weiteren Stellungnahme des Intendanten gegenüber dem Programmausschuss Chefredaktion hat dieser die Beschwerde in seiner Sitzung am 14.02.2014 beraten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.05.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute-journal“ vom 10.01.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Moderator habe in einem Interview zum Thema sexuelle Vielfalt falsche Angaben gemacht und verfassungswidrige Positionen verbreitet. Zum einen bemängelt der Beschwerdeführer, der Moderator habe behauptet, das Christentum in Gänze lehne homosexuelle Handlungen ab. Zum zweiten habe er die Gleichberechtigung homosexueller Beziehungen in Frage gestellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Moderator habe bei der Vorstellung seiner Gesprächspartnerin, der Lehrerin und Schulleiterin Betül Durmaz, zur Klarstellung gesagt: „Wir wollen die Sachen nicht vermischen: Der Streit in Baden-Württemberg hat überhaupt nichts mit Muslimen und Christen zu tun, beide lehnen homosexuelle Handlungen ab.“ Damit habe er klarstellen wollen, dass es in dem Gespräch nicht um eine Auseinandersetzung mit dem Islam gehen sollte. Es sei nicht das Ziel gewesen, das Christentum in Gänze anzusprechen. Der Moderator habe sich auch nicht gegen eingetragene Lebenspartnerschaften oder eine Gleichwertigkeit homosexueller Beziehungen gewandt. Die Redaktion bitte für den Fall, dass dieser Eindruck entstanden sei, um Entschuldigung.

- **„hallo deutschland“ vom 15.01.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent bemängelt, der Beispielfall zum Thema Stalking sei schlecht recherchiert gewesen, die Aussagen der Protagonistin seien unwahr und nicht hinterfragt worden. Auch sei während des Beitrags der angebliche Stalker auf einem Foto zu identifizieren gewesen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Schwerpunkt des Beitrags sei die Frage gewesen, wie man sich gegen Stalking wehren könne. Dazu seien Experten befragt worden. Der Fall habe als Beispiel gedient. Weder Name noch Wohnort des mutmaßlichen Stalkers seien genannt worden, noch sei in irgendeiner Weise ein Foto gezeigt worden, das auf die Identität schließen ließe. Dass eine strafrechtliche Verurteilung des mutmaßlichen Stalkers nicht stattgefunden habe, sei wahrheitsgemäß berichtet worden.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 14.02.2014 beraten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.05.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Markus Lanz“ vom 16.01.2014**

Behaupteter Verstoß: Mehrere Beschwerdeführer bemängeln, Markus Lanz habe Sahra Wagenknecht im Gespräch nicht überparteilich und ihre Standpunkte nicht gleichwertig behandelt. Sie sei negativ dargestellt und beim Versuch der Richtigstellung unterbrochen worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Durch das Insistieren und die Unterbrechungen mit viel Nachdruck sei die sachlich-inhaltliche Auseinandersetzung in den Hintergrund geraten. Dies bedauerten die Beteiligten. In der Nachbetrachtung habe sich auch die Konstellation der Gesprächsteilnehmer als unausgewogen und problematisch erwiesen. Eine von einem Petenten angeführte Verletzung der Richtlinien für Sendungen und Telemedienangebote mangels Überparteilichkeit und ein Fehlen eines Hinweises auf ausgleichende Sendungen sei jedoch nicht festzustellen. Markus Lanz habe das zu energische Nachfragen und Unterbrechen persönlich bedauert und dieses Frau Wagenknecht mitgeteilt.

- **„planet e.: Jäger in der Falle“ vom 19.01.2014**

Behaupteter Verstoß: Mehrere Petenten kritisieren die aus ihrer Sicht einseitige Berichterstattung, Verletzung der Objektivität sowie die Verletzung der Grundsätze der umfassenden, sachlichen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung. Viele Sach-

verhalte seien falsch dargestellt. Einige der Beschwerdeführer stoßen sich vor allem an Aussagen des jagdkritischen Försters Peter Wohlleben.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Film greife konträre Standpunkte auf und stelle vielfältige unterschiedliche Auffassungen dar. Die Passage mit Jagdbefürworter Lucas von Bothmer umfasse etwas mehr als sechseinhalb Minuten, der Filmteil mit dem jagdkritischen Förster Peter Wohlleben sei zusammengenommen etwas mehr als fünf Minuten. Es treffe also nicht zu, dass der jagdkritische Förster ausführlicher zu Wort komme. Die Behauptung, das ZDF habe dem Deutschen Jagdverband ein Interview verweigert, treffe nicht zu. Obwohl sich die Anfragen fast ein Jahr lang hingezogen hätten, seien die Interviewwünsche von den Jagdverbänden leider nicht erfüllt worden. Die Aussagen der Sendung (zum Beispiel zu Effekten der Fütterung oder zur schnelleren Vermehrung von Wildschweinen als Ergebnis der Jagd) seien durch verschiedene Studien belegt. Außerdem würde der Film an keiner Stelle empfehlen, das „Genfer Modell“ der Jagd auf Deutschland zu übertragen. Einen Zusammenhang zwischen den heutigen Jagdgesetzen und Gesetzen aus der Zeit der nationalsozialistischen Regierung stelle der Film nur in so weit her, als er feststelle, dass der Duldungszwang von den Nationalsozialisten erstmals deutschlandweit eingeführt worden sei. Alles in allem halte er den Film für angemessen und journalistisch korrekt. Die wesentlichen Elemente der Auseinandersetzung seien in ihrem Für und Wider dargestellt worden.

Aufgrund vieler Beschwerden zu dieser Sendung wurde das vom Fernsehrat verabredete Verfahren für Mehrfachbeschwerden angewandt. Die Stellungnahme des Intendanten zu den wesentlichen Beschwerdepunkten wurde auf der Fernsehrats-Internetseite veröffentlicht. Die Beschwerdeführer, deren Eingabe nicht das Beschwerdeverfahren nach § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung durchliefen, wurden über diese Fundstelle und den Ablauf informiert.

Einer der Petenten der Leitbeschwerden hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 14.02.2014 beraten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.05.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **Werbezeiten vom 31.01.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert eine angebliche Überschreitung der Werbezeiten am 31.01.2014. Nach seiner Messung seien 20 Minuten und 50 Sekunden Werbung ausgestrahlt worden, während maximal 20 Minuten zulässig seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die reine Werbezeit habe am 31.01.2014 15 Minuten und 30 Sekunden betragen. Die Differenz sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass Sponsorenhinweise, gesetzliche Pflichthinweise (wie Nebenwirkungen von Medikamenten) und die Mainzelmännchen nicht als Werbung gelten. Außerdem sei die werktägliche Obergrenze für Werbung von 20 Minuten als Jahresdurchschnitt definiert. Nicht genutzte Werbezeiten dürften bis zu 5 Minuten werktäglich nachgeholt werden.

- **Ausfall der Übertragung des evangelischen Gottesdienstes am 09.02.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert den Ausfall der Übertragung des evangelischen Gottesdienstes zugunsten der Übertragung der Olympischen Winter Spiele. Damit werde der Religion als gesellschaftlichem Wert im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nicht der ihr gebührende Platz eingeräumt. Auch sei die Überparteilichkeit bei der Übertragung von evangelischen und katholischen Gottesdiensten nicht mehr gegeben, weil sowohl am 02.02.2014 als auch am 16.02.2014 katholische Gottesdienste im ZDF übertragen worden seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Religion und insbesondere die wöchentliche Übertragung von Gottesdiensten habe im ZDF einen hohen Stellenwert. Ausfälle wie dieser seien höchst selten, der wöchentliche Gottesdienst gehöre seit jeher zu den verlässlichsten Programmkonstanten des Senders. Übertragungen internationaler Sportgroßereignisse wie Olympischer Spiele könnten jedoch solche Ausfälle verursachen, insbesondere dann, wenn am Austragungsort aufgrund von Zeitverschiebungen bereits an einem Sonntagmorgen Entscheidungen anstünden. Auch gehe das ZDF mit der Übernahme der Übertragungsrechte gewisse Sendeverpflichtungen ein, zu denen auch die Live-Übertragung gehöre. Es werde nicht die Überparteilichkeit dadurch verletzt, dass der Übertragung eines katholischen Gottesdienstes binnen Wochenfrist kein evangelischer nachfolge. Die vom Beschwerdeführer vermisste Ausgewogenheit könnte nicht in jeder Einzelsendung des ZDF-Programms entstehen, sondern sie müsse vielmehr Ausweis des Programms insgesamt sein.

- **„Der letzte Kronzeuge – Flucht in die Alpen“ vom 17.02.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert eine Szene zu Beginn des Film, bei er ein Paar beim Geschlechtsverkehr gezeigt werde, als absurd, abstoßend und manipulativ. Derartige Szenen seien mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortungslos.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die nur wenige Sekunden gezeigte Sex-Szene sei sehr dezent und ästhetisch im Halbdunkel und Gegenlicht gefilmt worden. Der entscheidende und zeitlich überwiegende Teil der Szene sei das anschließende Gespräch in dem die beiden Protagonisten vorgestellt werden und der Zuschauer vieles über sie erfahre. Der Film sei den jugendschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben des Sendeplatzes angemessen.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 15.05.2014 beraten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.05.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„SOKO Kitzbühel“ vom 21.02.2014**

Behaupteter Verstoß: Eine Szene, in der das Ermittlerteam pizzaessend im Sektionsraum der Gerichtsmedizin neben dem Tisch mit der Leiche gezeigt wird, rügen die Beschwerdeführer als eine Verletzung der gebotenen Achtung vor einem Toten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Intendant entschuldigt sich gemeinsam mit den verantwortlichen Redakteuren der Serie für diese Szene. Auch in Krimifilmen sei der Respekt vor dem Leben und vor der Totenruhe ein großes Anliegen. Die Szene hätte jedoch nicht gekürzt werden können, da die Informationen im Dialog für das Verständnis des Films unverzichtbar gewesen seien.

- **„Berlin direkt“ vom 23.02.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Verwendung des Zitates „Wer hat uns verraten? Sozialdemokraten“ im Zusammenhang mit der Berichtserstattung über den Rücktritt von Agrarminister Hans-Peter Friedrich. Der Spruch sei der CDU in den Mund gelegt worden. Er sei in der Weimarer Zeit von der später verbotenen KPD der Sozialdemokratie entgegengeschleudert worden und habe als Äußerung einer verfassungsfeindlichen Partei im ZDF nichts zu suchen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Spruch stamme aus der November-Revolution 1918 und sei durch Verwendung in der Studentenbewegung der 1960er und 1970er Jahre sowie auf den Montagsdemonstrationen gegen die Agenda 2010 quasi Gemeingut geworden. In der aktuellen Diskussion nach dem Rücktritt von Agrarminister Friedrich beschreibe der Spruch zutreffend die Gefühlslage in weiten Teilen der CSU und spiegele dabei auch den alten Reflex von rechts wie links wider, die Sozialdemokratie der Unzuverlässigkeit und des Verrats zu verdächtigen.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom

10.04.2014 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat am 16.05.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute-journal“ vom 10.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent beanstandet, dass in einem Interview mit einem „nicht eindeutig identifizierbaren“ Sachverständigen am ersten Tag des Strafprozesses gegen Uli Hoeneß durch diesen strafbare Handlungen verharmlost und gerechtfertigt worden seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Gesprächspartner sei zu Beginn des Interviews identifizierbar als „Anwalt und Verteidiger, Spezialist u.a. im Steuerstrafrecht“ vorgestellt worden. Es sei erwähnt worden, dass er an der Universität Düsseldorf lehre. Damit sei er in seiner Funktion als Sachverständiger in den zu besprechenden Fragen sowie mit der benannten ausgeübten Profession eindeutig identifizierbar. Er habe eine Reihe von schuldrelevanten Umständen benannt, ohne jedoch konkret zu bewerten, ob diese auf den Angeklagten zuträfen. Somit sei weder verharmlost noch gerechtfertigt, sondern lediglich die rechtlichen Hintergründe erörtert worden, die mit in das Urteil und das Strafmaß einfließen könnten. Auch sei in der Berichterstattung berücksichtigt worden, dass diese vor der Urteilsverkündung zu einem Zeitpunkt stattgefunden habe, zu dem für den Angeklagten die Unschuldsvermutung gegolten habe.

- **„Unter Feinden“ vom 10.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Gewaltdarstellung in dem Film und sieht darin auch eine Verherrlichung von Drogen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Regisseur und Autor Lars Becker habe mit „Unter Feinden“ einen Film kreiert, der die Geschichte des gleichnamigen Romans des Münchner Rechtsanwalts und Schriftstellers Georg M. Oswald auf moderne, unverstellte und eindringliche Weise erzähle. Ambition Beckers sei es, dass Filme mit tragischen Themen nicht einer bloß unterhaltsamen Spannungsdramaturgie folgen dürfen, sondern den Zuschauer auf einer tieferen Schicht emotional fordern müssen, um Empathie mit den Opfern zu erreichen. Eine Verherrlichung von Drogen und Gewalt sei in dem Film nicht enthalten. Die Beschwerde verdeutliche aber, mit welcher großer Sensibilität bestimmte Themenbereiche im fiktionalen Erzählen zu behandeln seien.



- **„ZDFzeit – Wie gut ist sanfte Medizin?“ vom 11.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent nimmt Anstoß daran, dass in der Sendung eine Schauspielerin eine Krankheit simuliert, um diese dann von Heilpraktikern therapieren zu lassen und sieht darin einen Betrug.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Verwendung von Simulanten sei ein gängiges Verfahren, um Dienstleister zu testen. Auch sei es in der Wissenschaft üblich. In der Charité in Berlin etwa würden Simulanten konsequent in der Ärzteausbildung eingesetzt. Selbstverständlich seien alle im Bild gezeigten und getesteten Heilpraktiker nach dem Test eingeweiht gewesen. Die Einschätzung, dass es sich bei dem Heilpraktiker-Test „um Betrug“ handele, könne daher nicht geteilt werden.

- **„heute-journal“ vom 13.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bezieht sich auf einen Beitrag über rechte, nationalistische Parteien in der Ukraine, den er als falsch und manipulativ kritisiert. So sei die Partei Svoboda verharmlost worden und die breite Kritik an ihr ebenso unterschlagen worden. Des Weiteren habe der Verteidigungsminister in der Auflistung der Regierungsmitglieder mit Zugehörigkeit zur Svoboda-Partei gefehlt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Petent habe insofern Recht, dass der frühere Verteidigungsminister Tenjuch in die Liste der Minister mit Svoboda-Parteibuch gehört hätte, auch wenn er das Amt nur kommissarisch ausgeübt habe. Autor und Redaktion bedauerten dieses Versäumnis. Von Manipulation oder einer verharmlosenden Botschaft könne jedoch keine Rede sein. Der Beitrag zeichne ein sachliches und ausgewogenes Bild der ukrainischen Rechten. So habe der Autor über Svoboda gesagt: „Klassisch konservativ, so bezeichnet sich die Partei mittlerweile. Bis zum Beginn der Proteste im November gab sie jedoch ein anderes Bild ab: Ultranationalistisch mit Kontakten zur NPD.“ Außerdem sei eine ukrainische Politikwissenschaftlerin zu Wort gekommen, die den politischen Wandel der Rechten in Abrede gestellt habe. Der Vorwurf einer einseitigen Berichterstattung sei daher nicht nachzuvollziehen.

- **„heute-show“ vom 14.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert eine Passage zum Abschied von Erzbischof Meisner und die darin enthaltene Bemerkung „Der alte Sauerteig“. Darin seien die Katholische Kirche als Institution sowie christliche Glaubensvorstellungen verunglimpft worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die „heute-show“ sei eine Nachrichtensatire, die neben Politikern auch offizielle Vertreter von Institutionen kritisch begleite.

In dem beanstandeten Ausschnitt sei dies ebenfalls geschehen, jedoch nach Meinung des ZDF in einem üblichen wie auch vertretbaren Maß. Dem Hauptvorwurf, dass die Katholische Kirche und christliche Glaubensvorstellungen verunglimpft worden seien, könne nicht beigezählt werden. Die Bemerkung von Oliver Welke habe weder auf das gezeigte Ritual noch auf einen zentralen christlichen Glaubenssatz gezielt. Hierbei sei es aufgrund des aktuellen Amtsverzichts von Kardinal Meisner um eine satirische Spitze gegen seine Amtsführung gegangen.

- **„heute-journal“ vom 25.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bezieht sich auf eine Bemerkung des Moderators, der den Kabarettisten Werner Finck mit den Worten zitierte „Ich stehe hinter jeder Regierung, bei der ich nicht sitzen muss, wenn ich nicht hinter ihr stehe.“ Im Kontext mit dem zuvor gezeigten Beitrag wirke diese Aussage volksverhetzend. Der Moderator habe den Eindruck erweckt, Russland sei kein Rechtsstaat. Der Petent vermisst eine objektive Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Tatsächlich habe der Moderator in seiner Bemerkung lediglich Bezug genommen auf die Freiheit der Meinung und der Kunst. Beides seien zentrale Aspekte der künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Moskauer Prozess gegen die Gruppe „Pussy Riot“, von dem der Beitrag handelte. Davon abgesehen gelte das Verfahren und die Verurteilung zu Straflager weiterhin als ein Beleg für die mangelnde Unabhängigkeit der russischen Justiz. Darüber hinaus sei der Vorwurf einer einseitig russlandkritischen Berichterstattung nicht nachzuvollziehen. ZDF-Reporter und -Korrespondenten berichteten objektiv und nach bestem Wissen über das, was sie beobachten, recherchieren und glaubhaft belegen können. So sei auch die Rolle der ukrainischen Rechtsextremen im „heute-journal“ mehrfach dargestellt worden.

- **„heute-journal“ vom 26.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Zwei Petenten beziehen sich auf ein Interview mit dem Vorstandschef von Siemens und kritisieren die Gesprächsführung des Moderators als einseitig und als Verstoß gegen das Gebot einer unabhängigen Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Ziel eines journalistischen Interviews liege nicht darin, die Meinung der Gesprächspartner zu übernehmen. Auch die persönliche Meinung des Moderators interessiere dabei nicht. Der Moderator habe den Vorstandsvorsitzenden von Siemens mit den Argumenten und Maßnahmen konfrontiert, die auf politischer Ebene seit Ausbruch des Konflikts mit Russland diskutiert würden. Der lebendige Austausch von Argumenten in einem

solchen politischen Gespräch solle den Zuschauern ermöglichen, sich ein eigenes Bild von den Gegensätzen in dieser Debatte zu machen. Der Vorstandsvorsitzende habe Gelegenheit gehabt, ausführlich Stellung zu nehmen. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Pflicht zur unabhängigen Berichterstattung bzw. einer einseitigen Berichterstattung könne daher nicht geteilt werden.

- **„heute-journal“ vom 28.03.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent beanstandet eine Nachrichtenmeldung in der Sendung zur Lage in Kiew, wo an diesem Tag vor dem Parlament demonstriert wurde. Er weist darauf hin, dass auf den gezeigten Bildern nicht gegen den früheren Präsidenten Janukowitsch demonstriert worden sei, wie in dem Bericht angegeben, sondern für den Rücktritt des amtierenden Innenministers. Er wirft dem ZDF Propaganda vor, da es die Fakten in dem Beitrag verdreht habe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das ukrainische Parlament und die Vertreter der amtierenden Regierung hätten über einen Aufruf Janukowitschs debattiert. Auch hätten Kiewer Bürger dort ihre Kritik am früheren Präsidenten geäußert. Die gezeigten Demonstranten hätten sich jedoch tatsächlich vor dem Parlament versammelt, um den Rücktritt des Innenministers zu fordern, den sie für den Tod eines ihrer Anführer verantwortlich machten. Der Hinweis des Petenten sei daher zutreffend. Die Redaktion bedaure das Versehen außerordentlich. Der Vorwurf der Propaganda müsse aber zurückgewiesen werden, da nicht etwa absichtlich oder systematisch manipuliert worden sei. Über die Krise in der Ukraine habe das ZDF in den vergangenen Monaten aus den verschiedensten Blickwinkeln korrekt und umfassend berichtet.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 01.04.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Wahl eines „Studio-Tieres“ für das ZDF-Morgenmagazin aus Gründen des Tierschutzes.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Datum der Sendung, an dem ein sogenanntes „Studiotier“ gesucht worden sei, sei der 1. April und der Aufruf somit ein Aprilscherz gewesen. Dies sei in der Sendung am Folgetag aufgelöst worden. Aber auch während der Sendung am 1. April sei sehr genau darauf geachtet worden, dass es den drei im Studio gezeigten Tieren gut gegangen sei. Die Tiere seien nur in den circa einminütigen Begrüßungen zum Einsatz vor der Kamera gekommen und konnten unmittelbar danach wieder in ihrem mitgebrachten Stall ruhen. Die Tiere seien zudem von einer Pflegerin betreut worden.

- „logo!“

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, der Beitrag zu Russland und Präsident Putin sei nicht objektiv, sondern politische Meinungsmache gewesen. Das Thema sei zudem nicht für Kinder geeignet gewesen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Eine Sendung wie „logo!“ zeige täglich, wie auch weltpolitische Nachrichten so aufbereitet werden können, dass sie den spezifischen Wahrnehmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter zwischen 8 – 12 Jahren entsprechen. Die Berichterstattung, bei der viel Wert darauf gelegt werde, unterschiedliche Sichtweisen auf ein Thema darzustellen, helfe Kindern dabei, einen Einblick in demokratische Prozesse zu bekommen. Auch die politischen Zusammenhänge im Ausland seien deshalb Teil der Berichterstattung. Der Beitrag zu Präsident Putin habe weder gegen journalistische Objektivität noch gegen andere journalistische Grundsätze verstoßen.

## 2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 88 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 58 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petikum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen



Ruprecht Polenz